

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Ralf Ruhmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Finw. Michael Wüller
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Kfm. Stefan Tieben
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Kfm. Dieter Eckhard
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Kfm. Armin Wiltling
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Kfm. Michael Westhoff
Steuerberater

Dipl.-Oec. Gregor Stienen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Bw. Thomas Althoff
Steuerberater, M.I.Tax

Dipl.-Ök. Oliver Graß
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Kfm. Thorsten Ziegemeier
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

rlt AW/AI

29. Juli 2011

Anmerkungen zum PS 320 neue Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Entwurf habe ich folgende Anmerkungen:

1. Anmerkungen zum Vorwort und zur Benennung des Prüfungsstandards

In den Vorbemerkungen zum IDW PS 320 erläutern Sie, dass der geltende IDW PS 320 um die Anforderungen an die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Konzernabschlussprüfer und den anderen an der Konzernabschlussprüfung beteiligten Abschlussprüfern ergänzt wird. Dies kann ich weder aus dem Titel des neuen Prüfungsstandards noch aus den einzelnen Textpassagen des neuen Prüfungsstandards entnehmen. Es findet sich ausschließlich in den TZ A 2 ein Hinweis auf die Einbindung anderer Wirtschaftsprüfer. Dort wird aber festgehalten, dass die Regelung des PS 320 n.F. sinngemäß angewendet werden müssen. Aus meiner Sicht handelt es sich um eine weitgehende Übersetzung des ISA 600 ohne die Regelungen des alten PS 320 aufzunehmen.

Insoweit muss aus meiner Sicht der IDW PS 320 n.F. um Regelung zur Verwertung von Prüfungsergebnissen anderer externer Prüfer ergänzt werden oder der alte PS 320 neben der Übersetzung des ISA 600 bestehen bleiben. Sollte der alte PS 320 aufgehoben werden und der PS 320 n.F. angepasst werden, muss aus meiner Sicht der PS 320 n.F. anders benannt werden.

2. Verwertung Ergebnisse anderer WPs in Fällen des PS 880 oder PS 951

Sofern keine Veränderungen vorgenommen werden, sehe ich erhebliche Probleme, zukünftig die Anforderungen des IDW PS 320 n.F. in den Fällen zu erfüllen, in denen der Abschlussprüfer Prüfungsergebnisse anderer Wirtschaftsprüfers nach IDW PS 880 Prüfung von Softwareprodukten, IDW PS 951 „Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen“ oder nach PS 330 „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ verwerten will. Denn nach dem IDW PS 320 n.F. muss sich der Abschlussprüfer ausreichend in die Prüfung einbringen. Dies gilt insbesondere auch für Risikobeurteilung. Im Ergebnis wäre es für den Abschlussprüfer einfacher Ergebnisse eines Sachverständigen nach IDW PS 322 zu verwerten. Dies gilt insbesondere bei einer engen Auslegung der in TZ 11 des IDW PS 320 n.F. aufgestellten Anforderung ausreichend in die Prüfungshandlungen des Teilbereichsprüfers, hier dann des PS 880-Prüfers bzw. des PS 951-Prüfers eingebunden zu werden. Da in beiden Fällen die Prüfungen in der Regel weit vor den Prüfungshandlungen oder der Auftragserteilung des Abschlussprüfers abgeschlossen sind, ist eine Einbindung praktisch nicht möglich.

Von daher empfehle ich, den alten IDW PS 320 nicht durch den neuen IDW PS 320 n.F. zu ersetzen, sondern ergänzend zum IDW PS 320 alte Fassung den IDW PS 320 n.F. als eigenständigen Prüfungsstandard aufzustellen.

3. Anmerkung zum Gliederungspunkt 5 Auftragsannahme

Aus meiner Sicht fehlt in dieser Textstelle der Hinweis, wie sich der Konzernabschlussprüfer verhalten soll, wenn im Rahmen der Auftragsannahme noch nicht klar ist, wer bei den Tochtergesellschaften bzw. bei den wesentlichen Tochtergesellschaften der jeweilige Abschlussprüfer wird.

4. Anmerkungen zu Gliederungspunkt 6.

Aus meiner Sicht reicht eine Durchsicht der Prüfungsstrategie sowie der Prüfungsplanung durch den verantwortlichen Prüfer nicht aus. Da grundsätzlich in den IDW-Standards an dieser Gliederungstiefe kein Text steht und ich den Text auch für irreführend halte, sollte der Text an dieser Stelle gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wittig